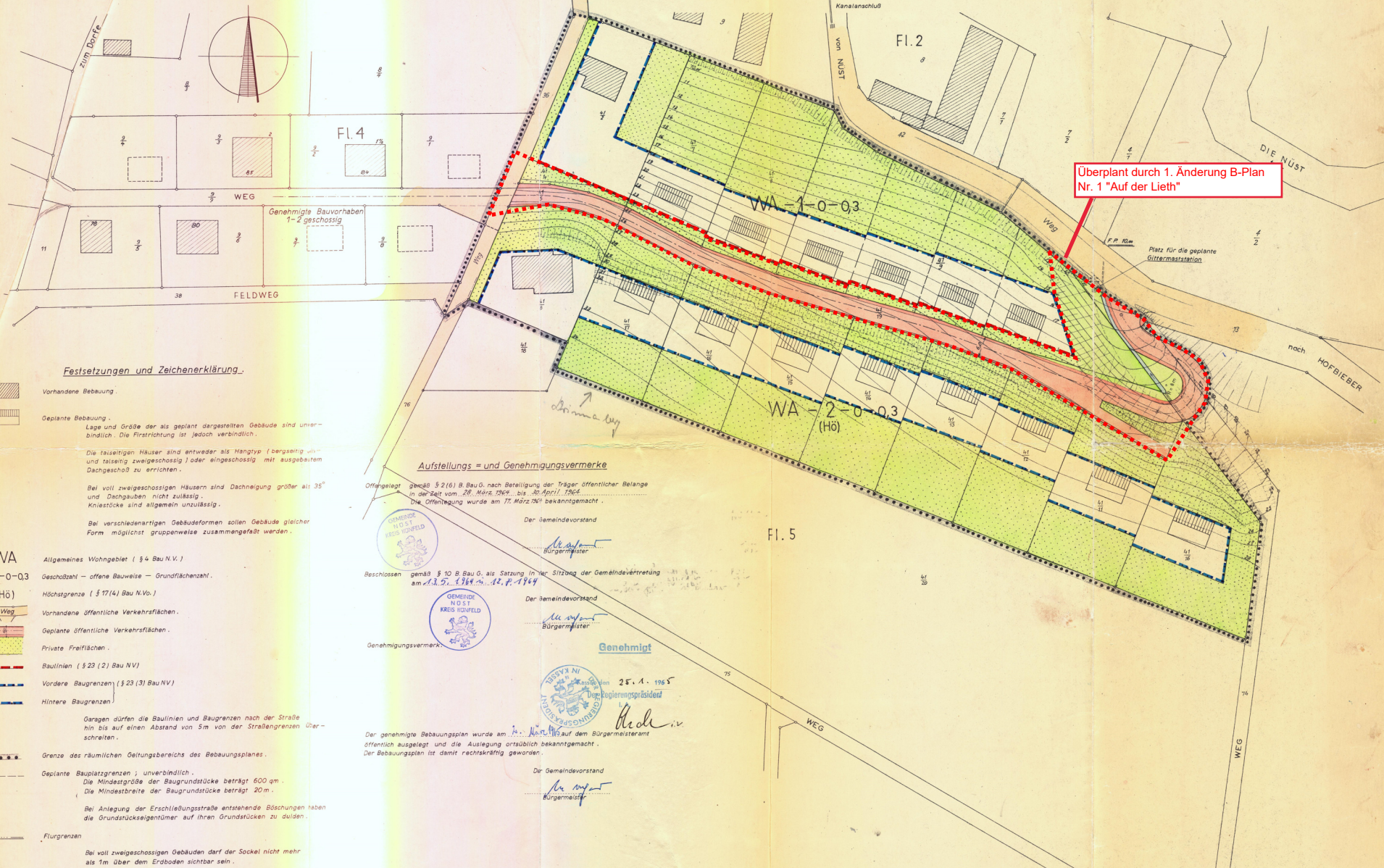


Maßstab 1:500



Festsetzungen und Zeichenerklärung.

- Vorhandene Bebauung.
- Geplante Bebauung.
Lage und Größe der als geplant dargestellten Gebäude sind unverbindlich. Die Flächengröße ist jedoch verbindlich.
- Die traufseitigen Häuser sind entweder als Hangtype (bergseitig) und traufseitig zweigeschossig oder eingeschossig mit ausgebeimtem Dachgeschoß zu errichten.
- Bei voll zweigeschossigen Häusern sind Dachneigung größer als 35° und Dachgauben nicht zulässig.
- Kniestücke sind allgemein unzulässig.
- Bei verschiedenartigen Gebäudeformen sollen Gebäude gleicher Form möglichst gruppenweise zusammengefaßt werden.

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau N.V.)
- z.B. 1-0-0.3** Geschloßzahl — offene Bauweise — Grundflächenzahl.
- (Hö)** Höchstgrenze (§ 17(4) Bau N.V.)
- Vorhandene öffentliche Verkehrsflächen.
 - Geplante öffentliche Verkehrsflächen.
 - Private Freiflächen.
 - Baulinien (§ 23 (2) Bau N.V.)
 - Vorderer Baugrenzen (§ 23 (3) Bau N.V.)
 - Hinterer Baugrenzen

- Gegen die Baulinien und Baugrenzen nach der Straße hin ist auf einen Abstand von 5m von der Straßengrenzen Überschreiten.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
- Geplante Bauplatzgrenzen; unverbindlich.
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
Die Mindestbreite der Baugrundstücke beträgt 20 m.
- Bei Anlegung der Erschließungsstraße entstehende Böschungen haben die Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken zu dulden.
- Flurgrenzen
- Bei voll zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel nicht mehr als 1m über dem Erdboden sichtbar sein.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

Offengelegt gemäß § 2(6) B. Bau O. nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 28. März 1964 bis 30. April 1964.
Die Offengelegung wurde am 17. März 1964 bekanntgemacht.

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Beschlossen gemäß § 10 B. Bau O. als Satzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.5.1964, 12. P. 1964

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Genehmigt

vom 25.1.1965
Der Regierungspräsident

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 13.5.1964 auf dem Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt und die Auslegung ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig geworden.

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister

Bearbeitet durch die
Hessische Heimstätte G.m.b.H.
Kassel, Wolfsschlucht 18, 29.5.1963

Höhenaufnahme durchgeführt am 13.5.1963.
Die Höhen beziehen sich nicht auf NN.